

geordnete Notarspersönlichkeit dürfte aber (wie unsere Untersuchungen darüber ergeben haben) wohl kaum der Protonotar Heinrich sein, vielmehr Rainald G, dessen Identität und Herkunft bisher nicht geklärt werden konnten; gewisse Anzeichen scheinen darauf hinzudeuten, daß man bei Forschungen darüber dem Hochstift Bamberg besondere Beachtung wird schenken müssen. Unter diesen Umständen bedeutet es natürlich einen besonderen Nachteil, daß wir hinsichtlich der Verwendung von Konzepten in der kaiserlichen Kanzlei, abgesehen von einzelnen sicher möglichen Rückschlüssen, nur Vermutungen anstellen können⁶⁰⁾.

Zusammenfassend können wir festhalten, daß Hausmann wohl mit guten Gründen für eine Gleichsetzung des kaiserlichen Protonotars Heinrich mit jenem Würzburger, der unter anderem im Auftrag seines Ordinarius auch drei Kaiserurkunden für das Hochstift fälschte, eintritt. Allerdings wirft eine Annahme dieser Identität insbesondere zwei Fragen auf: auf der einen Seite ist es doch höchst seltsam, daß eine Persönlichkeit, die wie gezeigt werden konnte, mit dem eigentlichen Beurkundungsgeschäft in der Reichskanzlei fast nichts zu tun hatte, vielmehr den Typ eines nur sporadisch in den Kanzleien dreier Herrscher verwendeten Gelegenheitsschreibers darstellt, die neu geschaffene Position eines Proto-

⁶⁰⁾ Daß bei der Ausfertigung von St. 3762 ein Konzept verwendet wurde, läßt sich einwandfrei nachweisen, worauf später noch näher eingegangen werden soll; wie schwierig aber die Dinge oft liegen, soll an Hand des folgenden Beispiels demonstriert werden: Die Arenga des von Rainald C mündierten Diploms St. 3929 (R i e d m a n n, Studien S. 62, konnte aber auch Diktateinfluß des Rainald G feststellen) kehrt in St. 3939, das von Ulrich B ausgefertigt wurde, nur wenig modifiziert, aber stark erweitert wieder. Dieser erweiterten Form steht nun der entsprechende Formulareil des nur kopia! überlieferten St. 3942 sehr nahe (die Ausfertigung des verlorenen Originals besorgte wahrscheinlich Rainald C, das Diktat erscheint von Rainald G stark beeinflusst; vgl. R i e d m a n n, Studien S. 64). Verkürzt und etwas umgearbeitet mit demselben Einleitungssatz: *apud nostram maiestatem fides et devotio semper locum habuit* — er ist all diesen Arengen, von ganz geringfügigen Modifikationen abgesehen, gleich — kehrt unsere Arenga in St. 3950 wieder (nur abschriftlich erhalten, wahrscheinlich von Rainald C mündiert; R i e d m a n n, Studien S. 65). Dann finden wir sie mit abermals umgearbeiteten Nachsatz in St. 3960 B (Schrift und Diktat von Rainald G; R i e d m a n n, Studien S. 75) und wiederum in etwas erweiterter Form in St. 4022, 4029 sowie mit teilweise geänderten Schluß in St. 4091 (die letzten drei nur kopia! überlieferten Diplome wurden nach H e r k e n r a t h, MIOG. 73, 258 von Christian E ausgefertigt). Wie die Verwendung der Grundform ein und derselben Arenga bei vier verschiedenen Notaren zu erklären ist, ob in der Verwendung von Konzepten oder Formularbehelfen die Ursache dafür zu suchen ist, inwieweit das Gedächtnis der Schreiber in Rechnung zu stellen ist, ob, was weniger wahrscheinlich ist, in allen Fällen der Einfluß eines gemeinsamen Diktators angenommen werden muß — darüber ein gesichertes Urteil zu fällen, dürfte wohl kaum möglich sein.